

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Schulungsverträge der Berufswahlschule Uster (BWS Uster) für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) sowie den "Vorkurs Sprache und Integration" (SPRINT-V).
- 1.2. Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages anerkennt die gesetzliche Vertretung bzw. die kommunale Instanz, welche die Kostengutsprache erteilt hat, die vorliegenden AGB als verbindlichen Bestandteil des Vertrags.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Schulleitung bestätigt wurden.

2. Schulangebot

- 2.1. Die BWS Uster bietet Schulungsangebote an, die den kantonalen Vorgaben für das BVJ und für den SPRINT-V entsprechen.
- 2.2. Die Angebotsprofile sind auf der Homepage veröffentlicht.
- 2.3. Die Schule behält sich das Recht vor, inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, sofern dies pädagogisch oder organisatorisch erforderlich ist.

3. Zulassungsvoraussetzungen BVJ

- 3.1. Gemäss der kantonalen Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV) werden Jugendliche in ein Berufsvorbereitungsjahr zugelassen,
 - die aufgrund individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle anzutreten.
 - die den Wohnsitz in der Schweiz haben.
 - wenn der Eintritt spätestens im Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt.
 - Zum integrationsorientierten BVJ-Angebot (SPRINT) werden Personen zugelassen, die das 21. Altersjahr am 31. Juli des Eintrittsjahres noch nicht vollendet haben.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, ein BVJ direkt nach der 2. Oberstufe zu besuchen.
 - Die Finanzierung eines Berufsvorbereitungsjahres muss sichergestellt sein.
 - In begründeten Fällen können auch Personen zum BVJ zugelassen werden, welche die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Das Vorgehen wird im Einzelfall durch die Schulleitung festgelegt.

4. Zulassungskriterien SPRINT-V

- Sprachstand: Deutsch Niveau A1.2
- Alter: Bei Schuleintritt zwischen 15 und max. 20 Jahre alt
- Bildungshintergrund: Abgeschlossene lateinische Alphabetisierung
- Lerntyp: Für alle Lerntypen
- Aufenthaltsbewilligung: B, C, CH (Familiennachzug), ggf. N, S

5. Aufnahmesuch

- 5.1. Die Anmeldung erfolgt online auf www.bws-uster.ch.
- 5.2. Sie wird geprüft, wenn die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung sowie die Kostengutsprache vorliegen.
- 5.3. Durch Unterzeichnen der Anmeldung werden diese Vertragsbedingungen, die aktuelle Tarifliste und die Weisungen betr. Schulbetrieb als Bestandteil des Schulungsvertrages anerkannt.
- 5.4. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - ID/Aufenthaltsbewilligung
 - Schulzeugnisse (falls vorhanden)
 - Motivationsschreiben
 - Bewerbungsbemühungen (falls bereits im Berufswahlprozess)
 - Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung
 - Stellungnahme Klassenlehrperson/Schulleitung (falls Schule absolviert)
 - Kostengutsprache
 - Weitere gemäss den Anmeldeformalitäten
- 5.5. Bewerbende reichen ihr Aufnahmesuch bei der von der Wohnsitzgemeinde bezeichneten Stelle ein.
- 5.6. Anmeldungen werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge des Einganges und i. Abh. des Platzangebots berücksichtigt.

6. Aufnahmeverfahren

- 6.1. Die Schulleitung prüft gemäss § 9 VEG BBG die Zulassungsvoraussetzungen.
- 6.2. Lernende, deren Unterlagen vollständig sind, werden zum Aufnahmeverfahren zugelassen. Unvollständige Dossiers werden zurückgeschickt, resp. fehlende Unterlagen eingefordert.
- 6.3. Die Schulleitung der BWS Uster führt ggf. Aufnahmegespräche sowie Lern- bzw. Sprachstandtest durch, entscheidet über die Aufnahme und Zuteilung.
- 6.4. Abmeldungen vor Schulbeginn haben schriftlich zu erfolgen.

7. Vertragsabschluss und -dauer

- 7.1. Der Schulvertrag kommt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Schule zustande.
- 7.2. In begründeten Fällen kann eine Aufnahme an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Diese werden dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
- 7.3. Die gesetzliche Vertretung haftet solidarisch für die Vertragspflichten.
- 7.4. Der Schulungsvertrag wird durch Ablauf des BVJ ordentlich aufgelöst.

8. Kosten, Finanzierung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Das Schulgeld richtet sich nach der Profilkategorie und der aktuellen Tarifliste (www.bws-uster.ch).

9. Elternbeitrag und Materialgeld

- 9.1. Der Elternbeitrag und das Materialgeld werden von der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.
- 9.2. Die Gemeinden sind auch für allfällige Reduktionen zuständig.
- 9.3. Beim SPRINT-V ist es den Gemeinden überlassen, einen Elternbeitrag zu erheben.
- 9.4. Kosten für externe Prüfungen, Zertifikate oder spezielle Dienstleistungen gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. der Lernenden.

10. Beitrag der Wohnsitzgemeinde bzw. fallführenden Stelle (FFST)

- 10.1. Der Gemeindeanteil inkl. Elternbeitrag ist semesterweise (1. Rate: 19,5/39 für die Zeitperiode 1. August bis 31. Januar, 2. Rate: 19,5/39 für die Zeitperiode 1. Februar bis 31. Juli) mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen der Schule zu entrichten.
- 10.2. Das Materialgeld wird vollumfänglich mit der 1. Rate in Rechnung gestellt.
- 10.2. Lernende mit einem integrierten Sonderschulstatus können unter bestimmten Bedingungen und zusätzlichen Kosten an die Schule aufgenommen werden.
- 10.3. Bei Lernenden, welche das letzte Jahr der ordentlichen Schulpflicht gemäss §8 VSG ZH im Rahmen eines BVJ absolvieren, gehen die gesamten Kosten zu Lasten der Gemeinde, in welcher die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben.
- 10.4. Der SPRINT-V ist kein BVJ sondern ein akkreditiertes Angebot der IAZH. Die Finanzierung erfolgt über die kommunalen Sozialdienste.
- 10.5. Beim Eintritt nach Schulbeginn berechnet sich das Schulgeld pro rata temporis.

11. Finanzielle Leistungen des Kantons ZH für das BVJ

- 11.1. Die finanziellen Leistungen des Kantons Zürich an die BWS Uster für das Berufsvorbereitungsjahr richten sich nach der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt ZH und der BWS Uster sowie den dazugehörigen Jahresvereinbarungen. Änderungen der kantonalen Finanzierungsmodalitäten treten automatisch und ohne Anpassungsbedarf dieser AGB in Kraft.
- 11.2. Kantonale Beiträge kommen ausschliesslich Lernenden zugute, die
 - a) ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben, und
 - b) die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

12. Nichtantritt der vereinbarten Schulung

- 12.1 Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids vor Schulbeginn schriftlich abmelden, wird kein Schulgeld in Rechnung gestellt.

13. Vorzeitiger Austritt

- 13.1. Für Lernende, die vor Beginn des 2. Semesters das BVJ bzw. den SPRINT-V abrechnen, werden folgende Kosten (Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld) geschuldet:

Bis 15. September:	Pro rata temporis
Nach 15. September:	19,5/39

- 13.2. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, welches am 1. Februar beginnt, ist der volle Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld geschuldet.
- 13.3. Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten, grobe Verstösse gegen die Weisung Schulbetrieb sowie, nach schriftlicher Androhung, wiederholt unentschuldigte Absenzen.
- 13.4. Im Fall eines Schulausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schulgeldern, und es gelten o.g. Bestimmungen.

14. Profilwechsel

- 14.1. Für Lernende, die im 1. Semester in das betriebliche Profil umgeteilt werden, werden folgende Kosten (Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld) für das 1. Semester geschuldet:
Bis Rechnungsstellung BWS: Pro rata temporis
Nach erfolgter Rechnungsstellung: 19,5/39 der ersten Profilizuteilung.
- 14.2. Erfolgt die Umteilung im zweiten Semester, welches am 1. Februar beginnt, ist der volle Gemeindebeitrag der ersten Profilizuteilung inkl. Elternbeitrag und Materialgeld geschuldet.
- 14.3. Lernende, welche das betriebliche Profil wählen, haben vor Schulstart einen Praktikumsvertrag abzuschliessen. Falls dieser bis 31. August nicht vorliegt, erfolgt eine Umteilung in ein anderes BVJ-Profil oder ein Schulausschluss.
- 14.4. Für Lernende, die nach Beginn des BVJ vom betrieblichen Profil in ein integrationsorientiertes, praktisches oder schulisches Profil umgeteilt werden, wird das Schulgeld (Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld) pro rata temporis in Rechnung gestellt.

15. Spezialfinanzierungen

- 15.1. Bei Lernenden, welche die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen für ein BVJ nicht erfüllen bzw. nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, aber dennoch durch die Schule aufgenommen werden können, muss eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde für die vollen Kosten vorliegen (Gemeindeanteil plus Elternbeitrag plus Materialgeld plus Kantonsanteil).

16. Semester / Arbeitszeit / Schulferien

- 16.1. Das BVJ bzw. der SPRINT-V besteht aus zwei Semestern:
1. Semester: 1. August bis 31. Januar, 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli.
- 16.2. Die Unterrichtszeiten sowie die Schulferien werden von der Schulleitung festgesetzt und vor Schulbeginn online publiziert.
- 16.3. Für Lernende im Rahmen des betrieblichen BVJ beträgt der Ferienanspruch i.d.R. fünf Wochen. Diese Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden.
- 16.4. Lernende, welche Absenzen vor- oder nachholen müssen oder Pendenzen zu erledigen haben, können während unterrichtsfreier Zeiten (Herbst-, Sport- und Frühlingsferien, LABOR-Tage etc.) durch die Schule aufgeboten werden bzw. beauftragt werden, Arbeiten zu erledigen.
- 16.5. Während Schulentwicklungs- bzw. Weiterbildungstagen kann der Schulbetrieb eingestellt werden.

17. Zusätzlich individuelle Begleitung (ZIB)

- 17.1. Die BWS Uster bietet ein Angebot für Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen an. Es wird der Förderbedarf abgeklärt und die Jugendlichen werden spezifisch unterstützt und gefördert.
- 17.2. Die Kosten für diese Zusatzdienstleistungen richten sich nach der Tarifliste und werden pauschal semesterweise in Rechnung gestellt für Lernende, welche einen ZIB-Status erhalten und der zusätzliche Förderaufwand >30 Wochenlektionen pro Semester beträgt.

18. Schulkurse

- 18.1. Die BWS Uster bietet für BVJ-Lernende Schulkurse an.
- 18.2. Diese müssen nach einer Anmeldung (mittels off. Anmeldeform.) während der ganzen Kursdauer besucht werden.
- 18.3. Die Schulleitung behält sich vor,
 - unterbelegte Kurse zu streichen,
 - eine Warteliste zu führen, wenn der Kurs ausgebucht ist,
 - bei ungenügenden Vorkenntnissen in Fremdsprachen Lernende in einen anderen Kurs umzuteilen oder nicht in einen Kurs aufzunehmen,

- Lernende aufgrund von fehlendem Leistungswillen und/oder disziplinarischen Problemen aus Kursen auszuschliessen.

18.4. Anmeldungen nach Kursbeginn sind ebenfalls mittels off. Anmeldeform. a.d.Dw. einzureichen.

19. Absenzen / Dispensationen

19.1. Es gilt die Weisung Personelles Lernende.

19.2. Krankheitsbedingte Absenzen sind sofort telefonisch oder schriftlich zu melden.

19.3. Bei häufigen oder längeren Absenzen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

19.4. Dispensationsgesuche, welche nicht krankheits- oder unfallbedingt sind und nicht mit der Berufswahl zusammenhängen, sind in schriftlicher Form der Klassenlehrperson, gerichtet an das Rektorat, einzureichen. Voraussehbare Absenzen müssen i.d.R. kompensiert werden.

19.5. Absolviert ein/e Lernende/r ein Trimester ohne Absenzen oder Urlaub, wird ein Bonustag gutgeschrieben. Der Bonustag kann von den Lernenden als zusätzlicher Ferientag bezogen werden. Der Bezug von Bonustagen muss zwei Schulwochen vor der Absenz bei der KLP beantragt werden. Für voraussehbare Absenzen können Bonustage eingesetzt werden.

20. Beurteilung der Leistung und der überfachlichen Kompetenzen

20.1. Die erreichten Leistungen in den einzelnen Ausbildungsbereichen werden in Form von Kompetenznachweisen (Badges) abgebildet.

20.2. BVJ - Lernenden erhalten pro Semester ein Zeugnis und ab Anfang Dezember auf Wunsch zusätzlich ein Zwischenzeugnis. Sie haben Anrecht auf eine mündliche Erläuterung der Beurteilung.

20.3. Es finden periodisch Standortgespräche mit den Lernenden statt.

20.4. Die Klassenlehrperson ist Referenzperson für Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe unter Einhaltung der Informations- und Datenschutzrichtlinien.

20.5. Bei einem vorzeitigen Austritt aus der Schule besteht lediglich ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, jedoch nicht auf ein Zeugnis.

20.6. Falls eine Beurteilung in den Fachbereichen und/oder den überfachlichen Kompetenzen aufgrund vieler Absenzen nicht möglich sein sollte, wird der Verzicht im Zeugnis dargelegt.

20.7. Lernende, die den SPRINT-V besuchen, haben, abhängig von der Dauer, Anrecht auf eine Kursbestätigung, resp. auf ein Zeugnis. Bei einer Kursdauer von:

- 1 - 19 Wochen wird eine Kursbestätigung ausgestellt. Diese umfasst eine Beschreibung der groben Lerninhalte sowie des aktuellen Deutschsprachstandes.

- 19 - 39 Wochen erhalten die Lernenden ein Semesterzeugnis, resp. ein Abschlusszeugnis über das ganze Jahr (analog zum BVJ). Das Zeugnis gibt auch Auskunft zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

21. Disziplinarverfahren

21.1. In Disziplinarfällen kommt das Disziplinarreglement BVJ der Bildungsdirektion Zürich i. Vb. mit der Weisung Personelles Lernende sowie mit der Weisung Schulbetrieb BWS Uster zur Anwendung.

22. Versicherung

22.1. Lernende sind durch die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung geschützt.

23. Haftung für Schäden

23.1. Die Schule haftet nur für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

23.2. Haftung für den Schulweg, durch Dritte verursachte Schäden oder verlorene bzw. gestohlene Gegenstände ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

24. ICT

24.1. Alle Lernenden bringen das eigene Smartphone in die Schule mit. Das Gerät wird als Kommunikationsmittel eingesetzt und dient für Unterrichtszwecke.

24.2. Den Lernenden wird ein kostenloses Content-Managementsystem mit Online-Office-Anwendungen zur Verfügung gestellt.

24.3. Die Lernenden müssen den von der Schule vorgegebenen Instant-Messaging-Dienst auf dem Smartphone installieren. Nach Ablauf des Schuljahres werden die Lizenzen automatisch entzogen.

24.4. Damit Distance Learning durchgeführt werden kann, sollte zu Hause ein stabiler Internet-Anschluss sowie ein Zugang zu einem PC inkl. Headset vorhanden sein.

25. Auskunftsrecht / Informationspflicht

- 25.1. Die BWS Uster informiert ausschliesslich eine Bezugsperson des/der Lernenden über besondere Vorkommnisse, den Zustand und die Entwicklung.
- 25.2. Über einen Schulausschluss wird die betreffende Wohnsitzgemeinde in Kenntnis gesetzt.

26. Meldepflicht von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen an kantonale Stellen

- 26.1. Zuständig sind die fallführenden Stellen, i.d.R. die kommunalen Sozialdienste.

27. Datenschutz

- 27.1. Die Schule verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 27.2. Davon ausgenommen sind die Schulpflege der Sekundarstufe Uster (Leistungsträgerin), die zuweisende Gemeinde (üblicherweise die Wohnsitzgemeinde) sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich (MBA).
- 27.3. Die Lernenden sind für die Sicherheit ihrer Geräte und Daten verantwortlich.
- 27.4. Mit der Anmeldung stimmen die Lernenden bzw. deren gesetzliche Vertretung der Verarbeitung ihrer Daten gemäss dieser AGB zu.

28. Rekurse

- 28.1. Gegen Entscheide der Schulleitung kann rekuriert werden. Diese erfolgen schriftlich und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursinstanz.

29. Preisänderungen

- 29.1. Änderungen von Preisen, Gebühren oder sonstigen Kostenregelungen sowie Änderungen dieser AGB treten automatisch in Kraft.
- 29.2. Die Schule informiert die Betroffenen mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten durch Veröffentlichung auf der Website der BWS Uster.

Ausgabe: 01.01.2016

Stand: 01.01.2026

Schulleitung BWS Uster